

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Fahrten und Veranstaltungen auf den Schiffen des Museumshafen Oevelgönne e.V.

Präambel

Satzungsgemäßer Zweck des Museumshafens Oevelgönne e.V. (MhOe) ist der Erhalt und Betrieb außer Dienst gestellter Wasserfahrzeuge aus der Berufsschifffahrt, die für die Schifffahrtsgeschichte der norddeutschen Küstenregion und des Hamburger Hafens kennzeichnend sind und die Denkmalscharakter haben. Mit den Ausfahrten dieser Schiffe werden dem Publikum traditionelle Seemannschaft sowie Lebens- und Arbeitsverhältnisse vergangener Zeiten nahe gebracht. Alle Mitglieder der Besatzungen engagieren sich ehrenamtlich, die erzielten Einnahmen kommen in vollem Umfang der Instandhaltung und Instandsetzung der Schiffe zugute. Der Museumshafen Oevelgönne e.V. führt mit den Fahrten keine Reise im Sinne des Reisevertragsrechts durch. Er übernimmt lediglich die Beförderung der Gäste auf einem historischen Schiff. Alle Schiffe verfügen über eine gültige Zulassung und werden mit entsprechend qualifizierten Mannschaften besetzt. Alle Ausfahrten auf historischen Schiffen sind trotz aller modernen Sicherheitsvorkehrungen mit gewissen Risiken verbunden, die mit ihrer altertümlichen Bauart und ihrem ursprünglichen Nutzungszweck als Berufsfahrzeuge zusammenhängen. Um Fahrgäste auf spezifische Unfallrisiken hinzuweisen, führt die Besatzung zu Beginn einer Ausfahrt eine Sicherheitseinweisung durch.

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag für eine Fahrt auf unseren historischen Schiffen bzw. die Anmietung des liegenden Schiffes kommt durch Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages zustande.
- (2) Mit Abschluss des Mietvertrages erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an.

§ 2 Beförderungsausschlüsse

- (1) Von einer Beförderung auf einem unserer historischen Schiffe sind ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 2. Personen, die Schuss-, Hieb-, oder Stichwaffen oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führen. In Zweifelsfällen entscheidet die Schiffsführung nach pflichtgemäßem Ermessen.
 3. Personen, die Schuhe mit kleinflächigen Absätzen („Pfennig-Absätze“) oder Spikes tragen, da diese Schuhe das Deck und die Inneneinrichtungen beschädigen.
 4. Tiere, wobei die Schiffsführung in Einzelfällen eine Ausnahme zulassen kann (z.B. Blindenhunde).
- (2) Kinder unter 16 Jahren werden nur in Begleitung von Erwachsenen befördert. Die Beaufsichtigungspflicht obliegt während der gesamten Fahrt den Begleitpersonen.
- (3) Unsere Schiffe sind bauartbedingt leider nur beschränkt barrierefrei. Hinsichtlich der Mitfahrmöglichkeiten für Rollstuhlfahrer nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit der Schiffsführung auf.

§ 3 Verhalten an Bord

- (1) Dem Kunden obliegt es, spätestens 15 Minuten vor der vereinbarten Abfahrt an Bord zu gehen. Erscheint der Kunde verspätet, so ist die Schiffsführung berechtigt, den Kunden nicht mehr an Bord zu lassen, wenn anderenfalls eine nicht bloß unerhebliche Verspätung der Abfahrt zu befürchten wäre. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, sich an Bord so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Schiffsbetriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebietet. Den Anweisungen der Schiffsbesatzung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Besichtigung der Einrichtungen des Schiffes ist nur dann gestattet, wenn diese Bereiche und Einrichtungen zum Betreten freigegeben worden sind. Besichtigungen der Einrichtungen des Schiffes erfolgen auf eigene Gefahr.
- (4) Das Klettern auf Einrichtungen des Schiffes und in die Takelage ist nicht gestattet.
- (5) Dem Kunden ist untersagt, Schiffsräume, -einrichtungen oder -gegenstände zu verunreinigen oder zu beschädigen. Abfälle sind entsprechend den Anweisungen der Schiffsbesatzung zu entsorgen.
- (6) Auf allen Schiffen besteht aus Sicherheitsgründen ein generelles Rauchverbot unter Deck.

- (7) Die Mitnahme und/oder der Verbrauch von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln sind während einer Fahrt aus Sicherheitsgründen untersagt.

§ 4 Ausschluss während der Fahrt

- (1) Erfüllt der Kunde seine Verpflichtungen nach §3 ungeachtet einer Abmahnung durch die Schiffsbesatzung nicht, kann ihn die Schiffsführung nötigenfalls von der weiteren Fahrt ausschließen. Die Schiffsführung ist in diesen Fällen berechtigt, den nächstgelegenen Anlegeplatz anzulaufen und den Kunden von Bord zu verweisen. Die hierdurch entstandenen Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (2) Wird der Kunde nach den Bestimmungen dieser AGB von der weiteren Fahrt ausgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrpreises.
- (3) Entsteht dem MhOe durch eine oder mehrere Pflichtverletzung des Kunden, insbesondere der Vorschrift des §3 oder der Anordnungen der Schiffsbesatzung ein Schaden - direkt oder indirekt - so haftet der Kunde hierfür vollumfänglich. Erleiden durch die Pflichtverletzung Dritte einen Vermögensschaden und/oder eine Verletzung an Leib und Leben, so hält der Kunde den MhOe von jedwedem Ansprüchen dieser Dritten frei.

§ 5 Rücktritt und Fahrtänderung

- (1) Der Kunde ist bis zum Antritt der Fahrt jederzeit zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt. Die Rücktrittserklärung des Kunden ist formfrei, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (2) Im Falle eines Rücktritts des Kunden bis spätestens zwei Monate vor Fahrtbeginn erfolgt keine Stornogebühr. Erfolgt der Rücktritt bis zu vier Wochen vor Fahrtantritt werden 50% fällig, bis sieben Tage vor Fahrtantritt 75%. Sagt der Kunde danach die Fahrt ab, so kann der Verein die volle Aufwandsentschädigung verlangen.
- (3) Eine Reiserücktrittsversicherung kann individuell durch den Kunden abgeschlossen werden (z.B. www.hansemerkur.de). Die Fristen dafür betragen i.d.R. 30 Tage vor Reiseantritt oder bei kurzfristigeren Buchungen drei Werktage nach Buchung.
- (4) Der Verein ist bis zum Fahrtdatum zur Absetzung der Fahrt berechtigt, sofern diese aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist oder aus nautischen, technischen oder sonstigen Gründen nach pflichtgemäßem Ermessen unverantwortbar sein sollte. Die Rücktrittserklärung ist formfrei, sie kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- (5) Muss die Fahrt abgesagt werden, wird sich der Verein bemühen, als Alternative eine Fahrt auf einem anderen Museumsschiff anzubieten. Kommt dies nicht in Betracht, sind dem Kunden unter Ausschluss weiterer Ansprüche sämtliche bereits erfolgten Zahlungen aus diesem Vertrag zu erstatten.
- (6) Sollte die Fahrt nicht stattfinden können, Teilleistungen an Bord (z.B. Catering) aber genutzt werden können, so wird nur der für die Fahrt vorgesehene Kostenbeitrag erstattet.
- (7) Die Schiffsführung ist jederzeit berechtigt, die Fahrt, Fahrtrouten und Fahrtzeiten zu ändern, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen aus nautischen oder technischen Gründen erforderlich erscheint. Der Verein bzw. die Schiffsführung werden den Kunden hierüber unverzüglich benachrichtigen.
- (8) Für den Fall der vorzeitigen Beendigung einer begonnenen Fahrt aus nautischen oder technischen Gründen besteht ein Anspruch des Kunden auf eine anteilige Minderung der Aufwandsentschädigung entsprechend der verkürzten Fahrtzeit.
- (9) Muss die Fahrt seitens des Vereins aus nautischen, technischen oder sonstigen Gründen verlängert werden, so wird hierfür kein Aufschlag fällig.

§ 6 Haftung

- (1) Der MhOe haftet für einen Vermögensschaden nur dann, wenn dieser auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des MhOe oder der Schiffsbesatzung beruht. Die Haftung des MhOe für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser vorgenannten Beschränkung unberührt
- (2) Beteiligt sich ein Kunde auf Anweisung der Schiffsbesatzung freiwillig an Maßnahmen des Schiffsbetriebs, kommt eine Haftung für Personen- oder Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Schiffsbesatzung in Betracht.
- (3) Abs. 1 gilt auch für den Verlust von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen, die der Kunde bei sich trägt oder die sich an jedem sonstigen Ort an Bord befinden. Dies gilt auch dann, wenn diese Sachen an Bord zur Verwahrung an die Schiffsbesatzung übergeben wurden.

- (4) Der MhOe haftet des Weiteren nicht für höhere Gewalt, Beschlagnahmungen sowie Witterungseinflüsse und sonstige für den Verein unabwendbare Ereignisse. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Abfahrt oder Ankunft sind ausgeschlossen.
- (5) Der MhOe haftet nicht für Störungen von Leistungen, die als Fremdleistung Dritter kenntlich sind (z.B. Anmietung eines Reisebusses, Beauftragung eines Catering-Unternehmens).

§ 7 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden vom MhOe nur zur Beantwortung von Anfragen, zur Abwicklung von Verträgen und für die technische Administration gespeichert. Darüber hinaus können die Daten benutzt werden, um den Kunden über Fahrten und Veranstaltungen des MhOe zu informieren.
- (2) Personenbezogene Daten werden an Dritte nur weitergegeben, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (3) Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der Kunde die Einwilligung zur Speicherung widerruft.
- (4) Auf schriftliche Anfrage informiert der MhOe über die gespeicherten personenbezogenen Daten eines Kunden.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien bestätigen, dass es zu diesem Vertrag oder seiner Durchführung keine mündlichen Nebenabreden gibt.
- (2) Eine Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen lässt den Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist im Wege der Vertragsauslegung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen auf der Anwendung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305ff BGB) beruht. Auch in diesem Falle ist die unwirksame Regelung im Wege der Auslegung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Hamburg als Erfüllungsort der beiderseitigen Verpflichtungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, im September 2014